

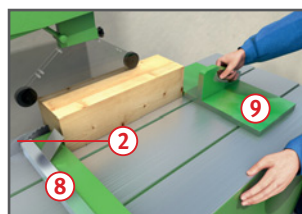
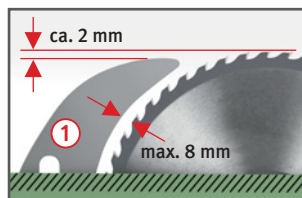
## Gefährdungen

- Es kann zu Schnittverletzungen, einer Schädigung des Gehörs und Verletzungen durch einen Rückschlag des Werkstückes kommen.

## Schutzmaßnahmen

- Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Unterweisung anhand der Betriebsanweisung durchführen.
- Gehörschutz und Sicherheitsschuhe benutzen. Lärmbereiche kennzeichnen.
- Eng anliegende Kleidung tragen.
- Gefahrenbereich von 120 mm rund um das Sägeblatt beachten.
- Spaltkeil ① nach Größe und Dicke des Sägeblattes auswählen und einsetzen. Der Abstand zum Zahnkranz darf höchstens 8 mm betragen. Spaltkeileinstellung ca. 2 mm unter der höchsten Sägezahnspitze.

- Beim Verdecktschneiden und Nuten sowie beim Einsatz eines Vorschubapparates darf der Spaltkeil nicht entfernt werden ②.
- Schutzhaube auf Werkstückdicke einstellen ③.
- Maschine nur mit wirksamer Absaugung betreiben ④.
- Hilfseinrichtungen auch bei Einzelstücken benutzen, z. B.
  - Tischverlängerung zum Schneiden langer Werkstücke,
  - Niederhalter (Klemmschuh) zum Besäumen,
  - Parallelanschlag ⑤,
  - Winkelanschlag zum Schneiden kurzer Werkstücke und für Querschnitte,
  - Schiebstock ⑥ zum Schneiden schmaler Werkstücke (Breite < 120 mm),
  - Rückschlagklotz und Begrenzungsklotz beim Einsetzschnitten,
  - Schiebholz zum Schneiden schmaler Leisten,
  - Abweisleiste ⑦ zum Abweisen von Werkstückabschnitten vom Sägeblatt,



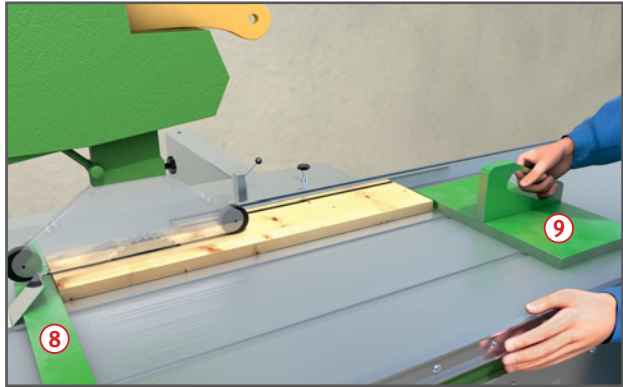
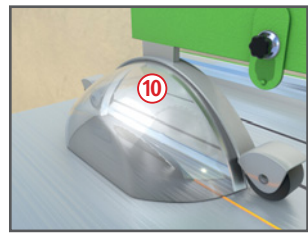
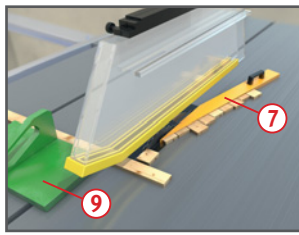
- Vorrichtung mit Druckfeder zum Schneiden von Dreikantleisten,
- Keilschneidlade zum Schneiden von Keilen,
- möglichst vordere ⑧ und hintere ⑨ Sägehilfe verwenden. Dabei den Parallelanschlag so weit zurückziehen, dass ein Klemmen des Werkstückes vermieden wird.

- Beim Sägeblattwechsel Bedienungsanleitung des Herstellers beachten.
- Beim Ausführen von Schrägschnitten vergrößerte Schutzhaube benutzen 10.
- Schmale Werkstücke mit Schiebestock 6 bis hinter den Spaltkeil durchschieben.
- Beim Querschneiden kurzer Werkstücke aufsteigenden Teil des Zahnkranzes durch Abweisleiste sichern 7.
- Beim Querschneiden von kurzen Werkstücken mit Parallelanschlag darf dieser maximal bis Vorderkante Sägeblatt eingestellt sein (verkürzter Anschlag).
- Soweit vom Hersteller die Nutzung von Nutwerkzeugen zugelassen ist, dem Werkzeug angepasste Tischeinlage benutzen.
- Beim Einsetzschniden Werkstück nicht verkanten; Rückschlagsicherung anbringen, z. B. Queranschlag, Rückschlagklotz.
- Tischeinlage auswechseln, wenn beiderseits der Schnittfuge

- ein Spalt von > 3 mm bei einem Sägeblattdurchmesser bis zu 500 mm,
- ein Spalt von > 5 mm bei einem Sägeblattdurchmesser von mehr als 500 mm vorhanden ist.

- Nur Tischeinlagen aus leicht zerspanbarem Material benutzen.
- Standplatz beim Arbeiten seitlich vom Risikobereich.
- Splitter, Späne und Abfälle nicht mit der Hand aus dem Gefahrenbereich entfernen.
- Beim Werkstückvorschub Hände flach auf das Werkstück legen, Finger nicht spreizen.
- Auch bei kurzen Unterbrechungen Maschine abschalten.
- Vor Reinigungs- und Wartungsarbeiten Maschine gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern.

**Hinweis:** Maschinen nicht mit Druckluft reinigen.



### Zusätzliche Hinweise für Kreissägeblätter

- Nur Kreissägeblätter verwenden, die mit dem Namen oder Zeichen des Herstellers gekennzeichnet sind.
- Bei Verbundkreissägeblättern muss zusätzlich die höchstzulässige Drehzahl angegeben sein. Angegebene Drehzahl nicht überschreiten.
- Lärmarme Sägeblätter benutzen.
- Beschädigte Sägeblätter, z. B. solche mit Rissen, Verformungen, Brandflecken aussortieren.
- Keine Sägeblätter aus hoch legiertem Schnellarbeitsstahl (HSS) verwenden.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

### Beschäftigungsbeschränkungen

- Jugendliche über 15 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines Fachkundigen und wenn es die Berufsausbildung erfordert an Tisch- und Formatkreissägemaschinen arbeiten.
- Jugendliche unter 15 Jahre dürfen nicht an diesen Maschinen beschäftigt werden.

### Weitere Informationen:

Jugendarbeitsschutzgesetz  
Betriebssicherheitsverordnung  
Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge  
BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln  
DGUV Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz  
DIN EN 1870-18  
Lehrgangsbegleitheft  
Holzbearbeitungsmaschinen